

Die neue Entgeltordnung für handwerkliche Tätigkeiten in Bayern – Erste gemeinsame Sichtung des Lohngruppenverzeichnisses des Bezirkstarifvertrages Nr. 2 abgeschlossen

In drei weiteren Verhandlungsrunden am 17.07., 26.07. und 04.08.2017 zwischen der ver.di Verhandlungskommission einerseits und Vertreterinnen des KAV Bayern sowie Vertretern der Städte München, Nürnberg, Augsburg und Würzburg andererseits konnte die gemeinsame Analyse des Lohngruppenverzeichnisses des Bezirkstarifvertrages Nr. 2 für die Arbeiterinnen/Arbeiter der Städte und Gemeinden abgeschlossen werden. Dabei wurden nunmehr auch die Lohngruppen 1 – 6 gesichtet und beide Seiten haben ihre Vorstellungen dahingehend eingebracht, ob die einzelnen Tätigkeitsmerkmale gestrichen, beibehalten bzw. aktualisiert werden sollen und/oder ergänzende Merkmale notwendig sind. Dabei konnte bei einigen Tätigkeitsmerkmalen, die in der realen Arbeitswelt nicht mehr vorkommen, eine Einigung über die Streichung erzielt werden (z.B. Reklamehelfer, Schlammarbeiter, Siphonwärter). Wie auch schon in den höheren Lohngruppen wurden die von der jeweiligen Seite vorgebrachten Änderungsvorschläge, die zum Teil von ver.di auch mit der Forderung einer höheren Eingruppierung in die Verhandlungen eingebracht wurden, von beiden Seiten noch nicht einer abschließenden Bewertung unterzogen. Intensive Diskussionen fanden dabei u.a. bei den Tätigkeitsmerkmalen im Reinigungsbereich aber auch in dem Bereich der Fahrertätigkeiten statt. Auch die Tätigkeit des Müllabfuhrarbeiters (Müllladers) führte zu eingehenderen Diskussionen, da ver.di neben der Änderung der Begrifflichkeit auch eine Anpassung der Eingruppierung fordert. Beide Seiten haben sich darauf verständigt, bis zur nächsten Verhandlungsrunde am 06.10.2017 jeweils intern nochmals die strittigen Punkte zu diskutieren und die Verhandlungen anschließend mit der Analyse des Bezirkstarifvertrages Nr. 12 für die Straßenbauarbeiter der bayerischen Landkreise fortzusetzen.

Zum Hintergrund:

Für die handwerklichen Tätigkeiten gelten auf Länderebene in Bayern **auch nach Inkrafttreten der Entgeltordnung VKA** für die Eingruppierung die Bezirkstarifverträge Nr. 2 (Arbeiter der Städte und Gemeinden) und Nr. 12 (Straßenbauarbeiter der bayerischen Landkreise) zum ehemaligen BMT-G II weiter. Die in den dort abgeschlossenen Lohngruppenverzeichnissen vereinbarten Beispiele, „Ferner“-Merkmale und Ausschließlichkeitsmerkmale sind weiterhin nach der Anlage 3 zum TVÜ-VKA den Entgeltgruppen des TVÖD zuzuordnen. Nur die bisherigen Oberbegriffe der Lohngruppenverzeichnisse werden durch die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für die Entgeltgruppen 2 – 9a (handwerkliche Tätigkeiten) ersetzt. Da die bestehenden Merkmale aber schon seit Jahrzehnten nicht überarbeitet worden sind, fordert ver.di, dass sie der Realität angepasst werden und insbesondere gewachsene Anforderungen bei alten Tätigkeitsmerkmalen nachvollzogen bzw. neue Tätigkeitsfelder angemessen tarifiert werden.

Peter Hoffmann

Norbert Flach